

VII. Umweltschutz

Vorbemerkung

Investitionen für den Umweltschutz

Erfaßt werden funktionell zusammengehörende Investitionen, die direkt der Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Umweltbeeinträchtigungen dienen.

Nicht einbezogen sind Investitionen für Produktionsanlagen, Kapazitäten für die Herstellung umweltverträglicher Erzeugnisse sowie für Technologien mit Umweltschutzeffekten.

Investitionen zur Reinhaltung der Luft

Aufwendungen für Anlagen und Ausrüstungen zur Feststellung (Messung), Rückhaltung oder Beseitigung von luftverunreinigenden Stoffen aus Rauch, Abgasen und Abluft vor deren Emission in die Atmosphäre. Das sind: Entstaubungs-, Sorptions-, Kondensations-, Lösungsmittelrückgewinnungs-, Nachverbrennungsanlagen.

Nicht einbezogen sind Investitionen für Anlagen und Ausrüstungen, die nicht direkt eine Emissionsenkung bewirken (z.B. Hochschornsteine, Heizkraftwerke), sowie solche, die aus innerbetrieblichen und arbeitsschutztechnischen Gründen erfolgen.

Investitionen zur Senkung der Abwasserlast

Aufwendungen für Abwasserbehandlungsanlagen zur Reinigung bzw. Klärung von Abwässern vor deren Ableitung in die Kanalisation oder in ein Gewässer. Das sind: Klär-, Entgiftungs-, Neutralisations-, Güllebehandlungs-, Schlammbehandlungsanlagen.

Nicht einbezogen sind Investitionen für Anlagen zur Wiederverwendung des Wassers im innerbetrieblichen Reproduktionsprozeß, zur Sammlung, Speicherung und zum Transport von Abwässern, Schlämmen und flüssigen Abprodukten sowie zu deren Verwertung.

Investitionen zur Minderung des Lärms

Aufwendungen für Anlagen, Ausrüstungen und bauliche Veränderungen zur Minderung von Lärm in der Umgebung von Lärmquellen sowie dafür notwendige Kontroll- und Meßgeräte. Das sind: Schalldämmwänden, Schalldämmwände, Schalldämpfer, Schallschutzfenster.

Nicht einbezogen sind Investitionen für Verkehrsstraßen (Ortsumgehungen, Fahrbahnbelagwechsel) sowie für Lärmschutz am Arbeitsplatz.

Investitionen für die schadlose Beseitigung von Abprodukten

Aufwendungen für Anlagen und Ausrüstungen zur schadlosen Beseitigung von Abprodukten durch Umwandlung in nicht giftige bzw. nicht schädigende Stoffe, zur Rückgewinnung und Wiederverwendung von Inhaltsstoffen der Abprodukte sowie zu ihrer schadlosen Ablagerung. Das sind: Entgiftungs-, Neutralisations-, Verbrennungs-, Deponieanlagen.

Investitionen zur Beseitigung von Siedlungsabfällen

Aufwendungen für Anlagen und Ausrüstungen zur schadlosen Beseitigung von Siedlungsabfällen, wie Verbrennungs- und Deponieanlagen sowie Anlagen und Ausrüstungen für die Kompostierung.

Nicht einbezogen sind Anlagen und Ausrüstungen zur Aufnahme und Abfuhr von Siedlungsabfällen.

Emission

Als Emission werden die von einer ortsfesten oder mobilen Anlage, z. B. Verbrennungs- oder Produktionsanlage bzw. Verkehrsmittel, an die Umwelt (Luft, Wasser, Boden) abgegebenen Luftverunreinigungen, Geräusche, Strahlung, Wärme, Erschütterungen u.s.w. bezeichnet.

Immissionsbelastung

Die auf die Bevölkerung und die Umwelt außerhalb der Arbeitsplätze einwirkende Konzentration von luftverunreinigenden Schadstoffen.

Großräumige Immissionsbelastung

Die Auswahl der Meßstellen gibt einen repräsentativen Überblick über die durchschnittliche Schwefeldioxid- bzw. Staubbelastung des Gesamtterritoriums (Gebietsmittel). In den Jahresmittelwert der einzelnen Stationen wurde die Summe aller Meßwerte unabhängig vom Monatsmittel einbezogen.

Immissionsbelastung städtischer Territorien

Auswahl von typischen Meßstellen der Hygieneinspektionen, die die Belastung in den jeweiligen Städten widerspiegelt. Das Monatsmittel ist das arithmetische Mittel aller gemessenen Werte. Die Meßzeiträume betragen in Abhängigkeit von der Meßmethode (automatisch/manuell) 30 Minuten oder 24 Stunden.

Der Jahresmittelwert berücksichtigt mögliche, von Monat zu Monat unterschiedliche Ausfallzeiten der Meßstation und entspricht deshalb nicht dem Mittel der Monatswerte. Die zeitliche Verfügbarkeit gibt den prozentualen Anteil der tatsächlich gewonnenen gegenüber der theoretisch möglichen Anzahl der Meßwerte an.

Zentrale Wasserversorgungsanlagen

Im Sinne der hygienischen Kontrolle Anlagen zur ständigen öffentlichen Versorgung von in der Regel mehr als 25 Personen (= 10 Haushalten) mit Trinkwasser durch Wasserwerke und angeschlossene Rohrnetze.

Einzelversorgungsanlagen

Anlagen (Brunnen) zur ständigen Versorgung von weniger als 25 Personen.